

Hinweise für Betroffene einer Datenveröffentlichung auf www.handelsregister.de

Seit dem 1 August 2022 sind über das Internet-Portal „www.handelsregister.de“ sämtliche Daten des Vereins-, des Handels-, des Genossenschafts- und des Partnerschaftsregisters global abrufbar. Zweck der Registerveröffentlichung ist es im Rechtsverkehr juristischen Personen, also z.B. Vereinen oder Gesellschaften, vertretungsberechtigte natürliche Personen zuordnen zu können. Jeder und jede sollen überprüfen können, ob eine Person berechtigterweise für die Organisation tätig wird.

Tatsächlich werden auf dem Internet-Portal weit mehr Daten als hierfür nötig bereitgestellt. Geburtsdaten und Wohnort sind abrufbar. Aus Dokumenten gehen Unterschriften, Berufsangaben, Bankverbindungen und weitere sensible Daten hervor. Veröffentlicht werden Daten, die teilweise seit Jahrzehnten nicht mehr gültig sind. Diese Daten können von Kriminellen heruntergeladen und für Identitätsdiebstahl sowie andere Straftaten missbraucht werden.

Nachdem das Bundesjustizministerium auf die Gefahren hingewiesen wurde, erklärte es, dass Betroffene von den Registergerichten den Austausch von notariell bereinigten Urkunden verlangen könnten. Nach Ansicht der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V. (DVD) genügt dies nicht. In einem umfangreichen [Gutachten](#) hat das Netzwerk Datenschutzexpertise nachgewiesen, dass die Praxis der Registerveröffentlichung europarechts- und verfassungswidrig ist.

Mit den vorliegenden Informationen gibt die DVD Betroffenen Hinweise, wie sie ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Registerveröffentlichung wahrnehmen können:

1. Zunächst ist es wichtig für Sie zu erkennen, welche Informationen über Sie veröffentlicht werden. Eine rein personenbezogene Suche ist über www.handelsregister.de direkt nicht möglich. Deshalb muss mit dem Namen des Vereins oder der Organisation (Handelsgesellschaft, Genossenschaft, Partnerschaft) nach den relevanten Informationen gesucht werden.
2. Finden Sie Ihren Namen und meinen, dass dies aus Publizitätsgründen nicht erforderlich ist, dann wenden Sie sich mit einem Widerspruchsschreiben an das Justizministerium Nordrhein-Westfalen (NRW). Dies erklärte bisher fälschlich nicht für die Registerveröffentlichung verantwortlich zu sein. Tatsächlich ist es gemeinsam mit dem lokalen Registergericht verantwortlich und muss deshalb zwecks Bereinigung tätig werden und hierfür das zuständige Registergericht einschalten. Das Registergericht muss den Widerspruch prüfen und die nicht erforderlichen Daten schwärzen. Dies muss Ihnen so schnell wie möglich bestätigt werden. Für Ihren Widerspruch können Sie den von der DVD erarbeiteten Textvorschlag (<https://www.datenschutzverein.de/widerspruch-jm-nrw-register>) verwenden.

Hinweise zur Erforderlichkeit finden Sie im Gutachten (<https://www.datenschutzverein.de/gutachtenhandelsregister/>) in Kapitel 4.4.

3. Weigert sich das Justizministerium Ihren Widerspruch weiterzugeben oder weigert sich das Registergericht die Datenveröffentlichung zu bereinigen, so können Sie sich an die Datenschutzaufsicht wenden. Die Datenschutzaufsicht für NRW ist die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)

Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-999, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

4. Sollten alle diese Schritte ohne Erfolg sein, so können Sie die DVD hierüber informieren. Die DVD kann keine individuellen Rechtsvertretungen wahrnehmen. Sie kann wegen eines möglichen gerichtlichen Vorgehens auch keine Anwaltsempfehlungen aussprechen. Die DVD kann aber die Fälle sammeln und hierzu weitere Öffentlichkeitsarbeit machen. Entsprechende Informationen finden Sie auf der Webseite www.datenschutzverein.de.

Bonn, 15. Dezember 2022

Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V., Reuterstraße 157, 53113 Bonn, 0228-2222498,
dvd@datenschutzverein.de

Dr. Thilo Weichert (DVD-Vorstandsmitglied), Waisenhofstr. 41, 24103 Kiel, 0431-9719742,
weichert@datenschutzverein.de